

## **Merkblatt Gesellenprüfung Teil 1 (GP 1) / Gesellenprüfung Teil 2 (GP 2) für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe**

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Fristen und den Konsequenzen bei Nichteinhaltung im Zusammenhang mit der Gesellenprüfung zusammen. Es dient als Orientierung für eine rechtzeitige und vollständige Anmeldung.

### **1. Prüfungstermine**

Die Gesellenprüfung findet in der Regel zu folgenden Zeiträumen statt:

- GP 1 Mai/Juni
- GP 2 Winterprüfung: Januar
- GP 2 Sommerprüfung Juli oder August (abhängig von den Sommerferien)

Die konkrete Terminmitteilung erfolgt mit dem Einladungsschreiben nach erfolgter Zulassung.

Sie erhalten von der Landesinnung für das Boots- und Schiffbauer-Handwerk Schleswig-Holstein ein Aufforderungsschreiben zur Anmeldung der Auszubildenden zur entsprechenden Prüfung. Auf der Internetseite der Landesinnung wird bekannt gegeben, wann die Schreiben verschickt wurden. Der Termin kann von den auf der Webseite der Handwerkskammer Lübeck veröffentlichten Terminen abweichen.

**Hinweis:** Wenn ein Auszubildender die Ausbildungszeit verkürzt, können Sie **selbst entscheiden**, wann er an der GP 1 teilnimmt. **Die Innung lädt grundsätzlich automatisch zum nächsten möglichen Prüfungstermin ein.**

Möchten Sie, dass der Auszubildende erst beim darauffolgenden Termin mitmacht, reicht es, auf das Einladungsschreiben der Innung kurz per E-Mail zu antworten. In der E-Mail genügt der Hinweis, dass der Auszubildende erst beim nächsten Termin an der GP 1 teilnehmen wird.

### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

**Wichtig:** Alle postalisch verschickten Unterlagen bitte als **Einwurfeinschreiben** versenden, damit Sie einen Nachweis über den Versand haben. Sollten Briefe an Sie zurückgehen, bitte umgehend bei der Landesinnung melden. Alle Zeugnisse, ÜLU-Bescheinigungen bitte **NUR in Kopie** schicken. **Wir können keine Originale zurückschicken.** Den Ausbildungsnachweis erhält der Prüfling vom Prüfungsausschuss zurück.

Für die Zulassung zur Gesellenprüfung müssen folgende Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht werden:

#### **a) Antrag auf Zulassung (verpflichtend)**

Die Landesinnung verschickt spätestens 10 Wochen vor der entsprechenden Prüfung ein Aufforderungsschreiben an die Betriebe zur Anmeldung des Auszubildenden zur GP 1 /GP 2. Dieses ist vollständig auszufüllen und von dem Auszubildenden und Ausbilder zu unterschreiben. **Die Anmeldung und alle dazugehörigen Unterlagen müssen innerhalb der im Schreiben angegebenen Frist eingereicht werden. Es gilt der Eingangsstempel.** Der Hinweis, dass die Schreiben verschickt wurden, findet sich auch auf der Internetseite der Innung unter Aktuelles.

**b) Ausbildungsnachweis (verpflichtend)**

Der Anmeldung zur Prüfung ist unter anderem ein Ausbildungsnachweis in Papierform oder digitaler Form beizufügen. **Wichtig:** ein korrekt geführter Ausbildungsnachweis enthält nicht nur die Inhalte der Ausbildung, sondern auch die **Unterschrift des Auszubildenden nebst Datum als auch die Unterschrift des Ausbilders nebst Datum**. Ein nicht vorhandener oder nicht korrekt geführter Ausbildungsnachweis kann dazu führen, dass der Auszubildende nicht zugelassen wird.

Wird der Ausbildungsnachweis **digital geführt**, muss das Unterschriftendatenblatt aus der entsprechenden App mitgeschickt werden. Wird der Ausbildungsnachweis **eingescannt** ist das Formular „Eidesstattliche Erklärung Ausbildungsnachweis“ auszufüllen und mit einzureichen. **Hinweis: es werden nur PDF-Dokumente akzeptiert, keine Fotos!**

Das Formular ist auf der Internetseite der Innung unter <https://www.landesinnung-bootsbau-sh.de/qualifikation/ausbildung/> im Downloadbereich zu finden.

**Hinweis:** Für die Gesellenprüfung Teil 2 (GP 2) reicht der vollständige Nachweis ab der GP 1 aus.

**c) Nachweise der Teilnahme Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (verpflichtend)**

Zur Anmeldung für die GP 1 / GP 2 sind **ALLE** Nachweise der stattgefundenen Überbetrieblichen Lehrgänge einzureichen.

Für die **GP 1** bedeutet das: G-Met; G-Boot; TSM1; H1; K1 (ab 2026: statt H1 den Boot-T)

Für die **GP 2** bedeutet das:

- **NAU:** H2; TSM2; K2; Boot-O
- **Techniker:** Boot-M; Boot-Elt ; V/E-sorg

**Hinweis:** Falls der Auszubildene vorzeitig zur Gesellenprüfung Teil 2 zugelassen wird, hat er dennoch die erforderlichen Nachweise zu erbringen, da der TSM 2 sowie die ÜLU V/E erst nach dem Zeitpunkt der vorgezogenen Prüfung angeboten werden. Die Zulassung kann nur unter Vorbehalt erfolgen und der Nachweis muss spätestens zur Prüfung vorliegen.

**d) Nachweis über die Teilnahme an der GP 1 (verpflichtend)**

Für die Zulassung zur GP 2 ist der Nachweis über die Teilnahme an der GP 1 zwingend erforderlich. Sollten Sie das Dokument nicht mehr besitzen, können Sie dieses bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer anfordern.

**e) Nachteilsausgleich (bedingt)**

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich (z. B. bei gesundheitlichen Einschränkungen) ist mit den Anmeldeunterlagen einzureichen. Dem Antrag ist ein Attest eines Arztes als Nachweis beizufügen.

**f) Wiederholer (bedingt)**

Ist ein Prüfling durch die Prüfung durchgefallen, erhält er vom Prüfungsausschuss einen Vordruck für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung. Der Prüfling muss sich **selbständig** darum kümmern, dass der Antrag der Innung **rechtzeitig** vorliegt. Für die Sommerprüfung bedeutet das bis spätestens zum 30. April und für die Winterprüfung bis spätestens zum 01. November des Jahres.

**Hinweis:** Bei Wiederholungsprüfungen müssen entsprechende Nachlernverträge oder Bestätigungen der zuständigen Kammer dem Antrag beigelegt werden.

### 3. Einladung

Wenn alle Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Landesinnung eingegangen sind, wird über die Zulassung zur Prüfung entschieden. Ein gesondertes Schreiben über die Zulassung erfolgt nicht. Nach erfolgter Zulassung erhält der Auszubildende in der Regel 4–8 Wochen vor der Prüfung per Post eine Einladung mit allen wichtigen Informationen sowie den Gebührenbescheid. Diese Einladung wird an den Auszubildenden unter der Anschrift des Ausbildungsbetriebes versandt und ist im Betrieb an den Auszubildenden weiterzuleiten. **Der Auszubildende hat den beigelegten Gebührenbescheid an den Betrieb abzugeben.**

### 4. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen

Bei **Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung** der Anmeldung nebst Unterlagen ist eine Zulassung zur Gesellenprüfung **nicht mehr möglich**.

Bei **fehlenden oder unvollständigen Unterlagen** erfolgt eine Rückmeldung an den Auszubildenden direkt an seine E-Mail-Adresse mit einer Frist zum Nachreichen.

Die Unterlagen müssen innerhalb der gesetzten Nachreichfrist vollständig ergänzt werden. Auch hier zählt der Eingangsstempel.

Nach Ablauf dieser zweiten Frist ist **keine Zulassung mehr möglich**. Eine Teilnahme an der Gesellenprüfung ist dann erst zum nächsten Prüfungstermin möglich.

### 5. Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung (gebührenpflichtig)

**Hinweis:** eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung ist nur möglich, wenn die Restausbildungsdauer noch weniger als 12 Monate beträgt. Alles darüber hinaus fällt in den Bereich „Verkürzung der Ausbildung“ und ist bei der zuständigen HWK zu stellen!

Der Antrag auf **vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung** ist formlos **bei der Landesinnung bis zum 15. Februar für die Sommerprüfung und bis zum 15. Juli für die Winterprüfung stellen**. Eine Vorlage dafür ist auf der Internetseite der Innung unter:

<https://www.landesinnung-bootsbau-sh.de/qualifikation/ausbildung/> im Downloadbereich zu finden. Voraussetzung für die vorzeitige Zulassungen sind:

- Gute Beurteilungen in der Schule (max. 2,49) in den prüfungsrelevanten Fächern.
- Gute Beurteilung des Betriebes (Beurteilungsschreiben)
- Min. 81,0 Punkte in der GP1

Folgende Unterlagen sind in digitaler Form bei der Landesinnung per E-Mail (bevorzugt) einzureichen.

- **Antrag** auf vorzeitige Zulassung zur GP 2
- **Beurteilung des Betriebes**
- **Beurteilung der Berufsschule**
- **Ergebnis** der GP1
- **Ausbildungsnachweise** ab dem Zeitpunkt der GP1 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (gerne in digitaler Form).

**Sofern die Ausbildungsnachweise nicht digital über eine entsprechende App geführt wurden, sondern z.B. eingescannt oder fotografiert:**

- Formular **Eidesstattliche Erklärung** zu Ausbildungsnachweisen (Muster unter: <https://www.landesinnung-bootsbau-sh.de/qualifikation/ausbildung/>)

Die Entscheidung über die vorzeitige Zulassung ist gebührenpflichtig.

## 6. Prüflinge aus anderen Bundesländern

Die Auszubildenden sind in der Lehrlingsrolle der zuständigen Handwerkskammer für Ihren Ausbildungsbetrieb eingetragen. Diese Handwerkskammer meldet (überstellt) den Auszubildenden zur Prüfung an die Handwerkskammer Lübeck. Bitte vergewissern Sie sich, dass dieses erfolgt ist. Melden Sie alle Verkürzungen/Verlängerungen Ihrer Handwerkskammer zeitnah. Das sorgt dafür, dass niemand vergessen wird.

## 7. Gebühren

Die Prüfungsgebühr wird nach der Zulassung dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt. Die Materialkosten werden auf die Prüfungsgebühr aufgeschlagen. Der Auszubildende muss sich **nicht um das Material** für die Prüfung kümmern. Der Ausbildungsbetrieb erhält die Rechnung in digitaler Form, der Auszubildende erhält die Rechnung auf dem Postweg mit der Bitte, diese im Betrieb abzugeben. So ist sichergestellt, dass beide Seiten über die Zulassung zur anstehenden Prüfung informiert werden.

## 8. Ansprechpartner

Bei Fragen zu Zulassung, Fristen oder Unterlagen wenden Sie sich bitte an:

Landesinnung für das Boots- und Schiffbauer-Handwerk Schleswig-Holstein  
Andrea Lüdtko  
Barkauer Straße 56-58  
24145 Kiel  
0431 53673093  
[info@bootsbau-sh.de](mailto:info@bootsbau-sh.de)

**Gerne können Sie alle entsprechenden Unterlagen auch per Mail als PDF schicken.**

### **Wichtiger Hinweis:**

Nur vollständig und fristgerecht eingereichte Unterlagen berechtigen zur Teilnahme an der Gesellenprüfung. Bitte planen Sie ausreichend Zeit für die Zusammenstellung und Prüfung der Dokumente ein.